

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg7>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 7 (2005)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg07/200-203>

Rg **7** 2005 200–203

Hans Peter Walter

Die Rede des Gerichts – Die Rede vor Gericht

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Die Rede des Gerichts – Die Rede vor Gericht*

Die Rhetorik als Disziplin geht auf das 5. Jahrhundert v. Chr. und Sizilien zurück. Für die rationelle Durchführung von Gerichtsverfahren wurde ein Regelsystem entwickelt, das die zur Verhandlung gebrachten Rechtsansprüche schwergewichtig auf Wahrscheinlichkeit abstützen und damit bereits im Beweisverfahren sichern sollte. Die Rhetorik nahm ihren Anfang mit einer nach der Lehre ihrer Kunst dreigliedrigen Gerichtsrede (Prooimion, Agon und Epilogos).

Ihre philosophische Grundlegung und Verbreitung verdankt die Rhetorik den Sophisten. Damit wandelte sich in der vorsokratischen Zeit das Bild des Philosophen. Im Gegensatz zu ihren wissenschaftlichen Vorgängern stammten die Sophisten nicht mehr aus der wohlhabenden Aristokratie und waren daher darauf angewiesen, ihre Kunst vom rein idealistischen Streben nach Wahrheit und Gerechtigkeit zu lösen, um sich von ihr ernähren zu können. Als Wanderlehrer unterrichteten sie die junge Oberschicht in der Kunst des Argumentierens und lehrten sie, ihre Interessen in der Volksversammlung oder vor Gericht erfolgreich zu vertreten. Ziel des Unterrichts war, eine bestimmte Meinung vor Gericht auch dann erfolgreich durchzusetzen, wenn sie nicht der Wahrheit entsprach. Damit entwickelten die Sophisten die Sprache zu einem Machtinstrument, zu einem Mittel der Technik, mit deren Hilfe der Hörer von beliebigen Ansichten überzeugt werden sollte. Sie erscheinen dergestalt als Vorläufer des Anwaltsstandes, wie dieser darum bemüht, sich in den einschlägigen Argumenten listig auszukennen und sie brillant zu präsentieren, um den unvermeidlich volitiven Akt der Rechtsprechung zu Gunsten des eigenen

Mandanten zu gestalten. Die Rhetorik entwickelt sich in der Kunst des Redestreits zu einem allgemeinen dialektischen Verfahren. Der Diskurs wird auf die Relativität des Erkennens ausgelegt, auf die anthropozentrische Maxime, dass der Mensch das Maß aller Dinge sei (Protagoras). Mit andern Worten hat der Gerichtsredner darauf hinzuwirken, dass der Richter die Kelle an der passenden Stelle eintaucht, wenn er seine normative Orientierung aus sich selbst schöpft (Habermas). Sokrates hat die Sophisten dieses Argumentierens für beliebige Zwecke wegen als Scharlatane gebrandmarkt.

Die römische Rhetorik brachte gegenüber der griechischen insofern eine Akzentverschiebung, als dem ethischen Bewusstsein des Redners vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die rein technisch verstandene Redekunst wird in Rom auf die Grundlage einer universalen Bildung zurückgeführt. Dies gilt vor allem für Ciceros Theorie des *orator perfectus*, den er als Ankläger wie als Verteidiger gleichermaßen verkörperte. Und an ihn knüpft Seibert an. Er beleuchtet das Thema der Gerichtsrede weiterführend aus einem zeitgemäßen Blickwinkel und arbeitet es gekonnt auf, indem er die traditionelle Dreiteilung weiter verfeinert und den Diskurs in den zeitlichen Ablauf des Verfahrens integriert; ein ebenso fesselndes wie anspruchsvolles Unterfangen.

Seibert schöpft als Tatrichter aus reicher praktischer Erfahrung und weist sich wissenschaftlich als fundierter Kenner der modernen Verständnislehre aus. Sein Werk ist eine überaus glückliche Verbindung von theoretischer Erkenntnis und praktischer Realität. Es ist ausgewogen auf Theorie und Praxis ausgerichtet, ver-

* THOMAS-MICHAEL SEIBERT,
Gerichtsrede. Wirklichkeit und
Möglichkeit im forensischen
Diskurs (Schriften zur Rechts-
theorie, Bd. 222), Berlin:
Duncker & Humblot 2004,
279 S., ISBN 3-428-11239-3

liert dank der zahlreichen illustrativen Beispiele nie den Bezug zur Realität und gehört als hochkarätiges Arbeitsinstrument in die Bibliothek all jener, die beruflich mit Gerichtsreden befasst sind oder damit konfrontiert werden.

Seibert widmet der Gerichtsrede insgesamt zehn Kapitel, die sich nach einer allgemeinen und einer historischen Einführung mit Pragmatik, Rhetorik und Enthusiasmus, mit der Gliederung der Rede und ihrem Vortrag, mit der eigentlichen Verfahrensrhetorik, mit dem Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Verfahren sowie mit Fragen des Stils im weiteren Sinn befassen. Der Autor stellt die Gerichtsrede in den allgemeinen forensischen Diskurs, versteht sie damit zu Recht als Wortwechsel und nicht als Einbahnstraße des anwaltlichen Plädoyers, dem er – als Schlussvortrag – einen allgemein wirksamen Einfluss auf die Streitentscheidung ohnehin abspricht. Er verlagert daher die Gerichtsrede in den gesamten Kontext des Prozesses, sieht in ihr einen ständigen Dialog im Verfahrensablauf und unterstellt sie in dessen verschiedenen Abschnitten unterschiedlichen Regeln. Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht Raum. Im Sinne eines Diskussionsbeitrags seien daher bloß einige Bemerkungen angebracht:

Die Strategie der anwaltlichen Gerichtsrede hat sich – mindestens in Kontinentaleuropa – im Gefolge der Kodifikationen des Privatrechts und des Strafrechts sowie im grundrechtlichen Verfahrensbezug entscheidend geändert. Dies hat seinen Grund einmal darin, dass die Gerichtsrede der Justiz sich unter deren plakativer Abstempelung als »bouche de la loi« von der induktiven Fallentscheidung immer mehr in die deduktive Normanwendung verlagert hat. Die richtige Entscheidung ist danach nicht aus dem Sachverhalt und allgemeinen Prinzipien zu entwickeln, sondern deduktiv aus der vorgegebenen Norm zu

destillieren. Auf der andern Seite geht es im Rechtsanwendungsbereich für den Anwalt in erster Linie nicht mehr darum, das Gericht von einer dem Einzelfall angemessenen Lösung zu überzeugen, sondern darum, es behutsam auf einen aus dem Gesetz begründbaren Lösungsweg zu führen. Sodann ist auf der prozessualen Ebene mit den beweisrechtlichen Verfahrensgarantien verbreitet der Zweifel an die Stelle der Überzeugung getreten. Angesichts der strafrechtlichen Unschuldsvermutung und der zivilrechtlichen Beweislastverteilung steht für den Anwalt weniger das Anliegen im Vordergrund, das Gericht von der Wahrheit der eigenen Sachverhaltsdarstellung zu überzeugen, als vielmehr das – einfachere – Bemühen, Zweifel an der Wahrheit der den Mandanten belastenden Tatsachen zu wecken. Nicht Überredung braucht es mehr zum Sieg, sondern bloß noch anwaltlich geschürte Unsicherheit über den tatsächlichen Ablauf der Geschehnisse. Dass aber solche Zweifel von Beginn des Verfahrens an und nicht erst nach Abschluss des Beweisverfahrens zu wecken sind, bedarf keiner Erörterung.

Zu Recht versteht Seibert die Gerichtsrede als Diskurs, als Wortwechsel oder als Rede und Gegenrede. Indessen kann dieses Verständnis zum Justizverfahren in Kontinentaleuropa heute noch keineswegs als durchgesetzt bezeichnet werden. Verbreitet gilt unverändert die germanische Rechtsregel, wonach der Richter wie ein griesgrämiger Löwe auf seinem Stuhl zu sitzen und ein Bein über das andere zu schlagen hat. Damit wird im traditionellen Schema die Rolle einer verfahrenspassiven, allein auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs und die autoritative Streitentscheidung verpflichteten Justiz umschrieben. Indessen ist der moderne Prozess wenn immer möglich nicht nur auf Streitentscheidung ausgelegt, sondern vorerst auf Streit-

behandlung, d. h. auf die Aufarbeitung des Konfliktstoffs und auf den Abbau gestauter Aggressionen. Dies mag für den Zivilprozess weit wichtiger sein als für den Strafprozess, hat indessen auch in ihm seine Bedeutung, wenn es gilt, Opfer und Täter zu therapieren, Bestrafung oder Freispruch überzeugend und nachvollziehbar zu begründen. Die Rede des Gerichts soll in der gemäßigten Form ergehen, welche übrig bleibt, wenn das anwaltliche Feuerwerk seiner gebotenen Überzeichnungen, seiner Emphase und seiner einseitigen Darstellung entkleidet ist. Der Richter ficht weder mit Degen noch mit Florett, er gebraucht das Skalpell, um Eiterbeulen aufzustechen und Wunden zu säubern. Justice should not only be done, but should manifestly and undoubtedly be seen to be done (Lord Chief Justice Hewart). Der Richter hat sich bewusst zu sein, dass das Gericht letztlich ein Ort des Schmerzes ist, wo sich Rechtsuchende und Pflichtvergessene begegnen, und er hat in diesem Bewusstsein vorerst nicht zu verurteilen, sondern zu lenken. Der Dialog der Gerichtsrede untersteht damit diesseits und jenseits der Schranke unterschiedlichen Parametern: hier die rhetorische Überredung in den Schranken des Standesrechts, dort die überzeugende und nachvollziehbare Begründung der letztlich unausweichlichen Entscheidung. Des Richters Waffe ist der Zweihänder nicht, des Anwalts schon eher. Der Diener am Recht sitzt richtig besehen nur auf der Richterbank.

Diskurs bedeutet andererseits auch Dialektik, aktives Eingreifen in die Diskussion auf beiden Seiten. Das traditionelle Markenzeichen der Justiz, vornehme Distanz zum Streit und seinen Parteien zu zeigen, im Prozessverfahren bloß Regie zu führen, ohne die Bühne zu betreten, ist überholt. Erste Richterpflcht ist nicht mehr bloßes Zuhören, sondern aktive Prozess-

gestaltung, sowohl auf dem Parkett der Beweisführung wie der Subsumtion. Dazu aber reicht nicht bereits aus, einen autoritativen Verhandlungsstil dahingehend zu mildern, dass den Parteien weitherzig gestattet wird, eigene Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen. Gefordert ist vielmehr der Verzicht auf eine streng monologische Verhandlungsführung; ein Dialog soll die Überzeugung an die Stelle des Diktats setzen. Wer etwa einer oberinstanzlichen Gerichtsverhandlung in den USA beiwohnt, staunt aus seiner europäischen Erfahrung, wie aktiv die Mitglieder eines Court of Appeal selbst die Plädoyers der Anwälte mit der mahnenden Feststellung unterbrechen, was zur Zeit vorgetragen werde, sei längst bekannt, unstrittig oder gefestigte Rechtsauffassung und dem Gericht nicht mehr zu unterbreiten, wogegen die Auffassung der plädierenden Partei zu dieser oder jener anderen Frage weit mehr interessieren würde; und dieses Interesse wird ohne Verzug anwaltlich gestillt. Das diskursive Verständnis Seiberts zur Gerichtsrede vermag auch hier Wesentliches zur Rechtsfortbildung beizutragen.

Eine Rede ist keine Schreibe. Zu Recht weist daher Seibert darauf hin, dass es wenig Sinn macht, die Gerichtsrede in einer mündlichen Wiedergabe der schriftlichen Prozessunterlagen zu erschöpfen. Die Mündlichkeit ist das Handwerkszeug der Demagogie, und ohne sie wird der Prozess wohl niemals auskommen. Mündlichkeit ist andererseits – namentlich in der laienhaften Darstellung – ebenfalls ein hervorragendes Mittel zur Sachaufklärung, weil die schriftliche Lüge erfahrungsgemäß der Feder weit unbeschwerter entfließt als die mündliche den Lippen. In der Waage der Justiz und damit der Gerechtigkeit aber wiegt die Schale der Wahrheit unverändert schwerer als diejenige der verwirrenden Taktik. Wer von Berufs wegen

der Taktik verpflichtet bleiben muss, beherzige die trefflichen »Maximen vom Nutzen und Nachteil mündlicher Rede«, die Seibert ihm mit auf den Weg gibt.

Abschließend hingewiesen sei auf die in besonderem Maße dem Praktiker dienlichen Gedanken des Autors zu den Stilfragen, d. h. zum Sinn des Regelverstoßes, zu den Formvarianten und zu möglichen Inhaltskreationen. Seine unter den Titel »Dissemination« gestellten Schlussbetrachtungen begründen und weisen

den Weg zu einem neuen Verständnis der Gerichtsrede, vielleicht auch zu einer Rückbesinnung auf deren Aufgaben und Grundsätze, regen zum Nachdenken, vielleicht auch zum Widerspruch an, werden aber nur schwerlich zu widerlegen sein, weil ihrer und des gesamten Werkes Überzeugungskraft kaum zu widerstehen sein wird.

Hans Peter Walter

Traurige Wirklichkeit*

»Gerichtsrede«? Wer denkt da nicht an das große Plädoyer engagierter Anwälte, denen es wortgewaltig gelingt, einem verblüfften Publikum ihre Sicht der Dinge aufzuzwingen? Nur wenige werden in diesem Augenblick allerdings einen deutschen Gerichtsredner, sei es einen Staatsanwalt, sei es einen Advokaten vor sich sehen. Zwar gibt es zweifellos auch hierzulande saftige Zeugnisse forensischer Rhetorik. Aber im allgemeinen erreichen die meist glanzlosen Darbietungen germanischer Justizredner das durch die filmischen Auftritte reddegewandter Lichtgestalten im amerikanischen *courtroom drama* verwöhnte Publikum nicht. Nur dort finden jene gigantischen Redeschlachten statt, in denen der rednerisch gewitzte und schon fast siegreiche Staatsanwalt am Ende doch der überlegenen Redekraft seines Gegenspielers unterliegt. Nur dort kann der Beobachter gebannt, überrascht und (manchmal) gerührt großen, geschlossenen Fallerzählungen beiwohnen, die nicht nur das längst Vertraute (»früher Verlust der Bezugs-

person«, »schwere Milieuschädigung« etc.) noch einmal kursorisch zusammenfassen, sondern vor den Augen und Ohren der Geschworenen alternative Welt-Bilder erzeugen.

Dass solche Szenen hierzulande selten sind, folgt teils aus der deutschen Gerichtsverfassung, die dem Geschworenenprozess nur noch einen kleinen Winkel zugebilligt hat, teils aus der Handhabung des Verfahrens in den einzelnen Gerichtszweigen, die die Mündlichkeit entgegen den Absichten des Gesetzgebers auch dort in Schriftlichkeit konvertierte, wo es prozessual nicht erforderlich war, teils aus dem Niedergang rhetorischer Kultur, der sich in Deutschland seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts wider Erwarten noch beschleunigte, weil die Wiederentdeckung der Rhetorik nicht in ihrer Verlebendigung, sondern in Musealisierung endete. Schließlich fehlt auch noch eine deutsche filmische Kompensation, denn was die zahlreichen Justizkarikaturen, die im Unterschichtenfernsehen ihr irreales und stotterndes Prozessunwesen

* THOMAS-MICHAEL SEIBERT, Gerichtsrede. Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs (Schriften zur Rechtstheorie, Bd. 222), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 279 S., ISBN 3-428-11239-3